

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. Oktober 2014

1090. Strassen (Hausen a. A., 650 Albisstrasse, Eingangstor und Strasseninstandstellung, Projektfestsetzung)

Die 650 Albisstrasse ist eine regionale Verbindungsstrasse im Knonaueramt. Wegen des schadhaften Strassenbelags und im Zusammenhang mit der Kernzonenplanung ist die Albisstrasse im Abschnitt Bushaltestelle Heisch bis zum Ortseingang instand zu stellen. In diesem Abschnitt befindet sich auch das gemäss Verkehrskonzept der Gemeinde Hausen a. A. vorgesehene Eingangstor. Dieses wird zusammen mit der Strasseninstandstellung verwirklicht. Durch diese Massnahme kann die Geschwindigkeit der Fahrzeuge vermindert und die Verkehrssicherheit verbessert werden.

Das vom Kanton ausgearbeitete Projekt sieht im Wesentlichen folgende Massnahmen vor:

- Strasseninstandstellung über eine Länge von rund 320 m;
- Erstellung eines Eingangstores mit integrierter Querungsstelle für Radfahrende;
- Anpassung des bestehenden Radweges mittels Absenkung und Böschungssicherung auf einer Länge von rund 110 m;
- Verkehrsleitinsel/Schutzinsel auf der Albisstrasse mit einer Länge von 11 m und einer Breite von 2 m;
- Fussgänger- und Radfahrerschutzinsel auf der gemeindeeigenen Oberalbisstrasse mit einer Länge von 10 m und einer Breite von 1,5 m;
- Erneuerung des bestehenden Gehweges entlang der Albisstrasse auf einer Länge von rund 210 m;
- Anpassung der Strassenentwässerung und Ergänzung der Straßenbeleuchtung.

Die Tiefbaukommission der Gemeinde Hausen a. A. hat dem Projekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG) mit Beschluss vom 16. September 2013 zugestimmt. Das Vorprojekt wurde nach § 13 StrG vom 23. August bis 22. September 2013 der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitet. Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landeswerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 28. März bis 29. April 2014.

Innerhalb der Auflagefrist ist keine Einsprache eingegangen.

Die Fachstelle Lärmschutz hat mit Schreiben vom 6. September 2013 das Bauvorhaben aus lärmtechnischer Sicht als unbedenklich beurteilt.

Der für das vorliegende Projekt notwendige Landerwerb wurde gültlich durchgeführt. Das Immobilienamt wird beauftragt, die Abtretungsverträge auszuarbeiten. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

Die Baukosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 14. Februar 2014 wie folgt berechnet:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	7 000
Bauarbeiten	1 683 000
Nebenarbeiten	65 000
Technische Arbeiten	245 000
Total	2 000 000

Auf die einzelnen Projektbestandteile entfallen die nachstehenden Kosten:

	in Franken
Erneuerung Staatsstrassen (58%)	1 169 000
Staatsstrassen baulicher Unterhalt (15%)	297 000
Staatsstrassen (10%)	200 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen (5%)	103 000
Verkehrseinrichtungen (2%)	31 000
Fahrradanlagen (10%)	200 000
Total	2 000 000

Die Erstellung des Eingangstors erfolgt auf Begehrungen der Gemeinde Hausen a. A. Die Tiefbaukommission Hausen a. A. ist in ihrem Beschluss vom 16. September 2013 von einer Kostenbeteiligung von Fr. 240 000 aus gegangen. Aufgrund einer Besprechung vom 9. Juli 2014 zwischen der Gemeinde Hausen a. A. und dem Amt für Verkehr wurde jedoch nachträglich die Kostenbeteiligung auf Fr. 120 000 gesenkt. Dieser Betrag wird der Gemeinde Hausen a. A. nach Inbetriebnahme der Anlage in Rechnung gestellt. Die Einnahme ist dem Konto 8400.6320080000, Investitionsbeiträge von Gemeinden Staatsstrassen (Beitrag der Gemeinde Hausen a. A., Objekt 84S-80568), gutzuschreiben.

Der Kostenverteiler gestaltet sich demnach wie folgt:

	Kanton in Franken	Gemeinde in Franken	Total in Franken
Strasseninstandstellung	1 880 000		1 880 000
Eingangstor		120 000	120 000
Total	1 880 000	120 000	2 000 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine Ausgabe von Fr. 2000 000 zu bewilligen, wovon Fr. 297 000 als gebunden gemäss § 37 Abs. 2 lit. b CRG in die Erfolgsrechnung und Fr. 1169 000 in die Investitionsrechnung aufzunehmen sind.

Als neue Ausgabe gehen Fr. 534 000 zulasten der Investitionsrechnung.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 2000 000 wie folgt verbucht:

Budgetierung	Gebundene Ausgabe in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Erfolgsrechnung</i>			
Konto 8400.31410 80050 Staatsstrasse Baulicher Unterhalt	297 000		297 000
<i>Investitionsrechnung</i>			
Konto 8400.50111 00000 Erneuerung Staatsstrasse (federführend)	1 169 000		1 169 000
Konto 8400.50110 00000 Staatsstrasse		200 000	200 000
Konto 8400.50110 80010 Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen		103 000	103 000
Konto 8400.50120 00000 Verkehrseinrichtungen		31 000	31 000
Konto 8400.50130 00000 Fahrradanlagen		200 000	200 000
Total	1 466 000	534 000	2 000 000

In der erwähnten Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 0859/2013 bewilligte Ausgabe von Fr. 150 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 57 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung	Anteil Baukosten Fr.	Kapitalfolgekosten			Betrag Fr.
		Zinsen (1,75%) Fr.	Abschreibungssatz		
Erneuerung Staatsstrasse	68%	1169 000	10 000	2,5%	29 000
Staatsstrassen	12%	200 000	1 500	2,5%	5 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	6%	103 000	1 000	2,5%	2 000
Verkehrseinrichtungen	2%	31 000	0	5%	2 000
Fahrradanlagen	12%	200 000	1 500	2,5%	5 000
Total	100%	1 703 000	14 000		57 000

Den gesamten Rechnungsbetrag hat das Objekt 84S-80568, Gemeinde Hausen a. A., 650 Albisstrasse, aufzunehmen.

Der Betrag ist im Budget 2014 mit einem Ausgabenanteil von Fr. 25 000 enthalten. Die restlichen Ausgaben sind im KEF eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für das Eingangstor, die Erstellung von Schutzinseln und die Strasseninstandstellung an der Albisstrasse, Gemeinde Hausen a. A., wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 1466 000 und eine neue Ausgabe von Fr. 534 000, insgesamt Fr. 2000 000, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt. Davon gehen Fr. 297 000 zulasten der Erfolgsrechnung und Fr. 1 703 000 zulasten der Investitionsrechnung.

III. Diese Beträge werden nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Stand 14. Februar 2014)

IV. Die Verfügung Nr. 859/2013 des Tiefbauamtes wird aufgehoben.

V. Das Enteignungsrecht wird mit der Projektfestsetzung erteilt. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird ermächtigt, den Land erwerb nach §§ 18ff. StrG durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben, Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Grundlage Verträge abzuschliessen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Hausen a. A., Zugerstrasse 10, 8915 Hausen am Albis (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projektexemplars [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi